

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentsdienste
CH-3003 Bern

parl.ch

Einsichtsmöglichkeiten in die Arbeiten der Bundesversamm- lung und in die Arbeiten der Bundesverwaltung



Verschiedene rechtliche Grundlagen ermöglichen den Einblick in die Arbeiten von Verwaltung und Parlament. Sinn und Zweck dieser Einsicht ist die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Arbeiten der Verwaltung und der Arbeiten der Bundesversammlung. Im Wesentlichen gibt es zwei Gesetze, welche den Zugang zu den verschiedenen Unterlagen regeln:

1. Zugang zu den Unterlagen der Bundesversammlung und ihrer Organe: Das Parlamentsgesetz und die Parlamentsverwaltungsverordnung legen das Vorgehen fest

Das [Parlamentsgesetz](#) (ParlG) und die [Parlamentsverwaltungsverordnung](#) (ParlVV) regeln den Zugang zu den Unterlagen der Bundesversammlung und ihrer Organe. Es wird unterschieden zwischen der Öffentlichkeit der Ratssitzungen und der Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen¹:

- Gemäss [Artikel 4 und 5 Parlamentsgesetz](#) sind die **Sitzungen und Beratungen der Bundesversammlung grundsätzlich öffentlich**. Die Bundesversammlung informiert über ihre Arbeiten (vgl. www.parlament.ch)
- Die **Beratungen in den Kommissionen** der Bundesversammlung hingegen **sind vertraulich**; insbesondere wird nicht bekannt gegeben, wie die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben (vgl. [Artikel 47 ParlG](#)); Als Folge der Vertraulichkeit der Beratungen unterliegen auch die Protokolle und Unterlagen der Kommissionen der Vertraulichkeit.
- Als Gegenstück zur Vertraulichkeit informieren die Kommissionen die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen (vgl. [Artikel 48 ParlG](#), sowie [Artikel 20 GRN](#) und [Artikel 15 GRS](#), vgl. [News](#)) und erstatten im Rat Bericht ([Artikel 19 GRN](#) und [Artikel 16 GRS](#), vgl. [Amtliches Bulletin](#)).
- Die **Akteneinsicht**² ist gemäss [Artikel 7 ParlVV](#) auf Gesuch hin nach Abschluss der Arbeiten für **wissenschaftliche Zwecke** und **die Rechtsanwendung** zu gewähren. Die Vertraulichkeit ist bei der Akteneinsicht zu wahren, insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wer wie Stellung genommen oder abgestimmt hat.
- Die **Aufsichtskommissionen und -delegationen** (Geschäftsprüfungskommissionen GPK, Geschäftsprüfungsdelegation GPDel, Finanzkommissionen FK und Finanzdelegation FinDel) haben gestützt auf [Artikel 8a ParlVV](#) **eigene Regeln** zur Akteneinsicht erlassen ([GPK und GPDel](#); [FK und FinDel](#))³.
- Der **Entscheid** über die Akteneinsicht ist **endgültig**, es gibt keine Beschwerdemöglichkeit.
- Nach Ablauf der Schutzfristen des Bundesgesetzes über die Archivierung ([BGA](#)) sind die Unterlagen im Bundesarchiv frei zugänglich. In der Regel gilt für die Unterlagen der Sachbereichskommissionen gemäss [Artikel 9 BGA](#) eine Schutzfrist von 30 Jahren.

Diese Regeln gelten auch:

- **Wenn die Bundesverwaltung im Auftrag der Bundesversammlung tätig ist**. Wenn die Bundesverwaltung zB. im Auftrag einer Kommission ein Dokument oder ein Gutachten erstellt (vgl. zum Beizug der Bundesverwaltung durch das Parlament: [Artikel 155 BV](#), [Artikel 68 ParlG](#) und [Artikel 112 ParlG](#)).
- Wenn die Parlamentsdienste im Auftrag der Organe der Bundesversammlung tätig sind, also zB. die Kommissionssitzungen organisieren, protokollieren, Arbeitspapiere verfassen etc.
- Wenn jemand beim Bundesarchiv ein Gesuch um Akteneinsicht in die archivierten Unterlagen der Kommissionen stellt.

¹ Diese Regeln gelten auch für die Unterlagen der Büros, der Delegationen und der Subkommissionen

² Vgl. Anhang

³ Vgl. Anhang



2. Zugang zu den Unterlagen der Verwaltung: Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip legt das Vorgehen fest

Das [Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung \(BGÖ\)](#) fördert die Transparenz über Auftrag, Organisation und Tätigkeit der Verwaltung, es gewährleistet den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

- Das **BGÖ gilt nicht für die Bundesversammlung und ihre Organe**. Sobald die im Geltungsbereich des BGÖ erwähnten Parlamentsdienste nicht für ihre eigene Verwaltung, sondern für die Bundesversammlung und ihre Organe tätig sind, gelten die parlamentsrechtlichen Regeln (vgl. Punkt 1).
- Nach [Artikel 2 BGÖ](#) unterstehen die Bundesverwaltung und die Parlamentsdienste dem BGÖ. Die **Parlamentsdienste unterstehen dem BGÖ für die Bereiche, in denen sie für ihre eigene Verwaltung und nicht im Auftrag der Verwaltungsdelegation tätig sind**, wenn sie also zum Beispiel für ihre Mitarbeitenden Informatikmittel oder Möbel erwerben oder Ausbildungen für die Mitarbeitenden anbieten.
- Gemäss [Artikel 6 BGÖ](#) kann jede Person ein Gesuch um Einsicht in amtliche Dokumente stellen.



Anhang

Akteneinsicht in die vertraulichen Protokolle und Unterlagen der Kommissionen gemäss [Artikel 7 ff ParlVV](#)

Voraussetzung für die Akteneinsicht: wissenschaftlicher Zweck oder Rechtsanwendung

Nach Abschluss der Verhandlungen oder nach der Schlussabstimmung, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung ist die Akteneinsicht für **wissenschaftliche Zwecke** und für die **Rechtsanwendung** zu gewähren (Art. 7 Abs. 1 ParlVV).

Was muss ein Gesuch enthalten: Geschäft / Begründung des Zwecks / Postadresse

Ein vollständiges Gesuch umfasst:

1. Die **Bezeichnung des Geschäftes**: Angabe der Geschäftsnummer (Bsp: [21.079](#) – Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Änderung). Die Geschäftsnummer suchen und finden Sie in der Geschäftsdatenbank «[Curia Vista](#)». Wenn keine Geschäftsnummer vorliegt, benötigen wir möglichst präzise Angaben zum gesuchten Geschäft.
2. Die **Begründung** muss folgende Angaben umfassen:
 - **Wissenschaftliche Zwecke**: Angabe zu der geplanten Publikation und dem Erscheinungsort. Für wissenschaftliche Forschungsarbeiten an einer Universität benötigen wir eine **schriftliche Bestätigung** der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors.
 - **Rechtsanwendung**: Angaben zur Verwendung in einem hängigen Verfahren.
3. Die **E-Mail und die Mobile-Nr.** der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.s.

An wen sind Gesuche um Akteneinsicht zu richten: Parlamentsdienste

Gesuche um Akteneinsicht in die Protokolle sind per E-Mail (rechtsdienst@parl.admin.ch) oder per Post an den Rechtsdienst der Parlamentsdienste, 3003 Bern zu richten.

Wie wird die Akteneinsicht gewährt: Zugriff auf eine gesicherte Webseite

Wird ein Gesuch genehmigt, gewähren die Parlamentsdienste der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller elektronisch den Zugriff auf die Protokolle. Die Akteneinsicht ist kostenlos.